

**Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang  
Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik**

Aufgrund § 13 Abs.3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013 sowie § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für Absolventen lehramtsbezogener Masterstudiengänge (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. Jg. 2011 Bl.-Nr. 6 S. 224 Fsn-Nr.: 710-1.73) erlassen die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: Zugunsten der Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Form verwendet. Die männliche Form bezieht sich dabei immer zugleich auf weibliche, männliche und inter Personen.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziele des Studiums .....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer .....	3
§ 5 Aufbau und Durchführung des Studiums .....	4
§ 6 Inhalte des Studiums .....	5
§ 7 Lehr- und Lernformen .....	5
§ 8 Credits .....	6
§ 9 Studienberatung .....	7
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen .....	7
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung .....	7

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Fächerkanon
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Studienablaufpläne

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) und an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) in Kooperation mit der Technischen Universität Dresden.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang verfügt über ein lehramtsbezogenes Profil. Ziel des Studiums ist der Erwerb von Qualifikationen, die für die Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes bzw. für eine Promotion Voraussetzung sind.

- a) Der Studierende soll die fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften und des Doppelfachs Musik überblicken, über gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen und in der Lage sein, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel ist die Beherrschung weiterführender Kompetenzen zur Bewältigung der Aufgaben in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften. Der Student weiß um Aufgaben und Ziele des Musikunterrichts im Rahmen einer Allgemeinbildung und verfügt über Fähigkeiten, Stimme und Instrument situations- und zielgruppengerecht im Unterricht entsprechend der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung für das Schulfach Musik anzuwenden. Ein breites, stilistisch vielfältiges Repertoire in seinem künstlerischen Schwerpunkt sollen am Ende des Studiums Grundlage seines musikpädagogischen Handelns sein.
- b) Durch die Ausbildung im zweiten musikalischen Fach „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (IGP) soll der Student über vertiefte Kenntnisse in der instrumental- bzw. gesangspädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verfügen. Sowohl seine erweiterten technischen und musikalischen Fähigkeiten im künstlerischen Hauptfach als auch seine in der pädagogischen Praxis gewonnenen Erfahrungen bilden die Grundlage für ein professionelles instrumentalpädagogisches Handeln in vielfältigen Unterrichtsformen und unterschiedlichen sozialen Kontexten. Seine Kenntnisse im Bereich der Instrumentaldidaktik befähigen ihn zu einer kritischen Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit und helfen ihm bei der Findung und Profilierung seines individuellen pädagogischen Profils.
- c) Die Ausbildung im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik erfolgt an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und umfasst 4 Semester. Ziel des Studiums ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einzelnen, frei zu wählenden Bereichen der Kirchenmusik. Absolventen eines Masterstudienganges im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik erfüllen die Voraussetzungen für kirchenmusikalische B-Stellen mit besonderem Profil.

- d) In den Erweiterungsmodulen des Vertiefungsfachs Lehramt Musik erwirbt der Student - in qualitativer wie quantitativer Hinsicht - erweiterte Kompetenzen in künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Themenfeldern des Lehramtsstudiums. In den Profilmodulen Musikpraxis, Wissenschaft oder EMP/Rhythmik bildet der Student einen Schwerpunkt musikpädagogischer, musikpraktischer oder wissenschaftlicher Prägung mit starkem Bezug zu schulischer Praxis.

(2) Das Studium qualifiziert auch für eine Beschäftigung in verschiedenen musikalisch oder bildungswissenschaftlich ausgerichteten Berufsfeldern, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors. Die Absolventen sind durch die ausgebildeten Kompetenzen zu Abstraktion und Transfer befähigt und in der Lage, in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen insbesondere im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens zu bewältigen

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- a) der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss eines Bachelorstudiengangs Lehramt Gymnasien Doppelfach Musik mit identischen Fächern (vgl. Anlage 1 und
- b) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden Dresden (HfM) und im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik im Zusammenwirken mit der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) festgestellt wurde.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

## § 5 Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art sowie das Selbststudium und schließen mit Modulprüfungen ab. Das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen führt zum Abschluss des Bachelorstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Das Studium umfasst die für alle Studierenden verbindlichen Bereiche Bildungswissenschaften und Schulfach Musik sowie ein zweites musikalisches Fach (Instrumental- und Gesangspädagogik oder Kirchenmusik oder Vertiefungsfach Lehramt Musik), das vor Studienbeginn aus dem Fächerangebot gemäß Anlage 1 zu wählen ist.

(3) Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule je Bereich sowie die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind dem Studienablaufpläne (Anlage 3) zu entnehmen. Die Beachtung der Studienablaufpläne ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sowie die Voraussetzungen für die Modulteilnahme sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen und werden durch den Punkt „Inhalte und Qualifikationsziele“ in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) präzisiert.

(6) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B, das dem Schulfach Musik zugeordnet ist. Im Rahmen des zweiten musikalischen Fachs Instrumental- und Gesangspädagogik sind Hospitationspraktika und Lehrpraxis-Übungen zu absolvieren. Diese sind den Modulen „Musikpädagogik 1-2“ zugeordnet und äquivalent zu den Schulpraktischen Übungen, die im Schulfach Musik angeboten werden. Im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik wird die Berufspraxis ggf. durch ein Hospitationspraktikum nachgewiesen, welches in das „Wahlpflichtmodul 2/1 Kantonale Praxis“ integriert ist. Im Vertiefungsfach Lehramt Musik sind Schulpraktische Studien in Projekte integriert und den Modulen "Musikdidaktik in Theorie und Praxis" sowie den Profilmodulen "Musikalische Praxis" und "Wissenschaft" zugeordnet.

(7) Das Studium umfasst neben den Studien im Fach Musik das Studium der Bildungswissenschaften. Studien- und Prüfungsinhalte im Bereich der Bildungswissenschaften werden von der Technischen Universität Dresden bereitgestellt. Für diese gelten die Regelungen der Technischen Universität Dresden.

(8) Die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul Methodik im Schulfach Musik kann über die Voraussetzungen zur Teilnahme hinaus zulassungsbeschränkt sein. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Davon abweichende Regelungen sind den entsprechenden Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule zu entnehmen. Das Anmeldeverfahren ist in § 8 der Prüfungsordnung geregelt.

## § 6 Inhalte des Studiums

Das Studium umfasst – analog zum Bachelorstudium – künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Studienanteile. In den Wahlpflichtmodulen können die Studenten ein eigenes Profil ausbilden, das je nach Belegung eine eher musikpädagogische, musikwissenschaftliche, musiktheoretische oder musikpraktische Akzentuierung aufweist. Im Profilierungsbereich ist ein Modul aus dem Angebot der immatrikulierenden Hochschule verbindlich zu wählen. Das aktuelle Angebot an Profilierungsmodulen ist zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt zu machen. Bezüglich der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie möglicher Schwerpunkte der studierten Fächer wird auf deren Studienordnungen verwiesen.

## § 7 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projekte, Exkursionen, Tutorien, studentische Arbeitsgemeinschaften, künstlerischen Einzelunterricht, künstlerischen Gruppenunterricht, Unterricht in Zweiergruppen, künstlerische Probenarbeit, Übungen, Lehrpraxis-Übungen und im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(3) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

Blockseminare dienen der einmaligen Begegnung mit Lehrinhalten (z. B. Öffentlichkeitsarbeit), die ansonsten nicht in den Fächerkanon integriert sind. Ihr zeitlicher Umfang liegt im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik bei mindestens 11 Unterrichtsstunden (ungefähres Äquivalent für 0,75 SWS).

(4) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. In einem Hospitationspraktikum an einer Musikschule des VdM (Verband deutscher Musikschulen) sammelt der Studierende berufspraktische Erfahrungen in der außerschulischen Musikausbildung. Im Rahmen der Wahlpflichtmodule „Kirchenmusikalische Berufspraxis“ (WPf 5/1-2) wird eine regelmäßig ausgeübte berufspraktische Tätigkeit im Umfang von – inklusive Vorbereitungszeit – mindestens sieben Stunden pro Woche (4. Semester: vier Stunden pro Woche), die mindestens zwei der nachstehend aufgeführten Bereiche umfasst, mit Genehmigung des Modulverantwortlichen mit bis zu 50% auf die Studienleistungen im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik angerechnet. Mögliche Bereiche sind: Gottesdienstliches Orgelspiel, Chor-, Kinderchor-, Gospelchorleitung, Bläserchorleitung, Bandarbeit. Bei der Einschätzung des Umfangs der beruflichen Tätigkeit ist die erforderliche Vorbereitungszeit angemessen zu berücksichtigen.

(5) Projekte und Exkursionen unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität und ermöglichen die vertiefte Erkundung eines Bereiches im Berufsfeld. Projekte ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen. Sie liegen in der Eigenverantwortung der Studierenden und können als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(6) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.

(7) Der künstlerische Einzel- und Gruppenunterricht sowie der Unterricht in Zweiergruppen ermöglichen den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.

(8) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(9) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

(10) Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumental/Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(11) Schulpraktische Studien sind von der Hochschule begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schularart.

(12) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

## § 8 Credits

(1) ECTS- Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Masterarbeit und des Kolloquiums insgesamt 120 Credits erworben werden. Auf den Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der beiden Praktika entfallen

hiervon 12 Credits, auf das Schulfach Musik 48 Credits, auf das jeweilige zweite musikalische Fach 45 und auf die Masterarbeit entfallen 15 Credits.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

### **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung für das Schulfach Musik obliegt dem Studiendekan der Fachrichtung Schulmusik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und für den Bereich Bildungswissenschaften der Studienberatung der an den Bildungswissenschaften beteiligten Bereiche der Technischen Universität Dresden. Die studienbegleitende Beratung für das zweite musikalische Fach Instrumental- und Gesangspädagogik obliegt dem Studiendekan Musikpädagogik der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bzw. im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik einem von der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) beauftragten Hochschullehrer. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

### **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Schulfachs Musik und des zweiten musikalischen Fachs im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Modulcode“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der für den jeweiligen Bereich zuständige Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studien- bzw. Senatskommission. An der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist hierfür der Senat zuständig. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend der Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Studienordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik vom

16.05.2013 inkl. ihrer Änderungssatzungen vom 18.09.2018, die mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft tritt.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und danach immatrikulierten Studierende im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 und 4 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 04.05.2021, der Fakultät II vom 10.05.2020 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 11.05.2021, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 20.05.2021 sein Einvernehmen erteilt hat, sowie auf Grund des Senatsbeschlusses vom 17.05.2021 und der Genehmigung des Rektors vom 17.05.2021 der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.



## Anlage 1

### Fächerkanon zweites musikalisches Fach

1. IGP Gesang
2. IGP Jazz/Rock/Pop Gesang
3. IGP Jazz/Rock/Pop Instrumental
4. IGP Klavier
5. IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte
6. Kirchenmusik
7. Vertiefungsfach Lehramt Musik